



**Fachbereich/Eigenbetrieb** Tiefbau  
**Verfasser/in** Jentsch, Heike  
**Vorlage Nr.** 035/2023  
**Datum** 03. Februar 2023

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ortschaftsrat Hauingen	öffentlich-Vorberatung	18.04.2023	
Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	20.04.2023	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	04.05.2023	

### Betreff:

**Erschließungsbeitrag für den Ausbau der Straßen im Baugebiet „Am Soormattbach„ in Lörrach-Hauingen sowie deren Einstufung und Überlassung für den öffentlichen Verkehr**

### Anlagen:

Am Soormattbach - Lageplan mit den umrandeten erschlossenen / beitragspflichtigen Grundstücken – Anlage 1

Angoraweg - Lageplan mit den umrandeten erschlossenen / beitragspflichtigen Grundstücken – Anlage 2

Widmung der Straßen – Am Soormattbach, Parkplatz + Angoraweg – Anlage 3

### Beschlussvorschlag:

1. Die Anbaustraßen Am Soormattbach, Flurstück Nr. 3037 und 3056 und Angoraweg, Flurstück Nr. 3055 im Bereich des Baugebiets „Am Soormattbach“, sind seit dem 14. April 2021 endgültig hergestellt. Beide Anbaustraßen erfüllen die Merkmale der endgültigen Herstellung gemäß § 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Lörrach vom 04. April 2019.

2. Mit Erfüllung der Voraussetzung der endgültigen Herstellung am 14. April 2021 ist gemäß § 41 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) die Erschließungsbeitrags-schuld entstanden. Beitragspflichtig sind die angrenzenden erschlossenen Grundstücke.
  
3. Gemäß § 5 Absatz 6 in Verbindung mit §3 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg werden
  - a.) die Straße Am Soormattbach, Flurstück Nr. 3037 und 3056 sowie der Angoraweg, Flurstück Nr. 3055 als Ortsstraßen und
  - b.) das Grundstück Flurstück Nr. 3058, mit der Bezeichnung Am Soormattbach als Parkplatz eingestuft.Die Straßen sowie der Parkplatz wurden am 19. November 2020 dem öffentlichen Verkehr überlassen.

## Personelle Auswirkungen:

keine

## Finanzielle Auswirkungen:

Produktgruppe (ErgHH) oder Investitionsauftrag:	bis Jahr	Wirtschafts-/ HH-Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	spätere Jahre	Gesamt
<b>I5410.000208.0</b>							<b>Summe</b>
	€	€	€	€	€	€	€
<b>Ausgaben</b> insgesamt:							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant:							
<b>Einnahmen</b> insgesamt:		<b>498.451,65</b>					<b>498.451,65</b>
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant :							
<b>Saldo</b> (Eigenanteil):							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant :							
ggf. laufende Folgekosten (jährlich):							

## Begründung:

Zu Nr. 1 + 2:

Gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 des KAG hat die Gemeinde die endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage und das Entstehen der Beitragsschuld bekannt zu geben. Die beiden Erschließungsanlagen (Anbaustraßen) Am Soormattbach sowie Angoraweg wurden aufgrund des Bebauungsplanes „Am Soormattbach (305/10)“ am 14. April 2021 erstmals endgültig hergestellt. Da beide Straßen nicht aneinander angrenzen, sondern durch die Friedrichstraße, welche bereits erstmals endgültig hergestellt ist getrennt sind, konnte keine Abrechnungseinheit gebildet werden. Die Straßen sind als Einzelstraßen abzurechnen. Beitragspflichtig sind die angrenzenden erschlossenen Grundstücke.

Am Soormattbach:

Der insgesamt beitragsfähige Erschließungsaufwand beträgt 360.501,99 €. Hiervon trägt die Stadt gemäß der Erschließungsbeitragssatzung 5 % = 18.025,10 €. Somit werden 342.476,89 € auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt. Die für die Kostenverteilung maßgebende Nutzungsfläche beträgt (gerundet) 9.652 m<sup>2</sup>.

Der Beitrag pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche beträgt somit bei:

eingeschossiger Bebaubarkeit                      35,48 € und bei  
zweigeschossiger Bebaubarkeit                      44,35 €.

Angoraweg:

Der insgesamt beitragsfähige Erschließungsaufwand beträgt 164.183,96 €. Hiervon trägt die Stadt gemäß der Erschließungsbeitragsatzung 5 % = 8.209,20 €. Somit werden 155.974,76 € auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt. Die für die Kostenverteilung maßgebende Nutzungsfläche beträgt (gerundet) 3.989 m<sup>2</sup>.

Der Beitrag pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche beträgt somit bei:

eingeschossiger Bebaubarkeit	37,30 € und bei
zweigeschossiger Bebaubarkeit	46,63 €.

Beitragsablösungen oder Vorauszahlungen wurden keine erhoben.

Anmerkung: Die beitragspflichtigen Grundstücksanlieger wurden mit Schreiben vom 03. März 2023 darüber informiert, dass die Erschließungsbeiträge in den nächsten zwei bis drei Monaten erhoben werden. Ebenso wurden sie auf die Höhe des zu erwartenden Beitrags hingewiesen.

Zu Nr. 3:

Gemäß § 5 Absatz 6 des StrG gelten Straßen, Wege oder Plätze, die auf Grund eines förmlichen Verfahrens nach anderen gesetzlichen Vorschriften für den öffentlichen Verkehr angelegt wurden, mit der endgültigen Überlassung für den Verkehr als gewidmet (=fiktive Widmung).

Der Erlass eines Bebauungsplanes gilt als förmliches Verfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften. Die Straßen Am Soormattbach und Angoraweg wurden auf Grund des Bebauungsplanes „Am Soormattbach (305/10)“, rechtskräftig seit dem 23. Januar 2015 hergestellt und gelten daher mit der endgültigen Überlassung für den Verkehr als gewidmet. Der Zeitpunkt der endgültigen Überlassung für den Verkehr ist öffentlich bekannt zu machen. Ebenso ist die Gruppe, zu der die Straße gehört (Einstufung) zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Klaus Dullisch  
Fachbereichsleiter  
Fachbereich Tiefbau